

Hiller Markt 2027
- Gemeinde Hille -
Marktordnung für die Gewerbeschau

§ 1 Zulassung / Platzzuteilung

Mit der Zulassung zum Hiller Markt erkennt der Standbetreiber die Marktordnung an. Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung werden mit Ordnungsgeldern oder Platzverbot geahndet. Die Zulassung zum Markt begründet keinen Anspruch auf die Zuteilung eines bestimmten Platzes. Standortwünsche oder Besonderheiten werden soweit wie möglich berücksichtigt.

§ 2 Öffnungszeiten der Gewerbeschau:

1. Freitag, 23.04.2027 von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr
2. Samstag, 24.04.2027 von 12:00 Uhr bis 19:00 Uhr
3. Sonntag, 25.04.2027 von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Die Stände sind während der Öffnungszeiten des Gewerbezeltes ständig zu besetzen.

§ 3 Bewachung

Die Bewachung des Gewerbezeltes durch einen gewerblichen Wach- und Sicherheitsdienst wird wie folgt durchgeführt:

- | | | | |
|---------------|-------------------------------|-------------|------------------------|
| • Mittwoch, | 21.04.2027, ab 19:00 Uhr, bis | Donnerstag, | 22.04.2027, 08:00 Uhr, |
| • Donnerstag, | 22.04.2027, ab 19:00 Uhr, bis | Freitag, | 23.04.2027, 08:00 Uhr, |
| • Freitag, | 23.04.2027, ab 19:00 Uhr, bis | Samstag, | 24.04.2027, 09:00 Uhr, |
| • Samstag, | 24.04.2027, ab 19:00 Uhr, bis | Sonntag, | 25.04.2027, 09:00 Uhr, |
| • Sonntag, | 25.04.2027, ab 18:00 Uhr, bis | Montag, | 26.04.2027, 09:00 Uhr |

Das Gewerbezelt kann während der Bewachungszeiten nur mit gültigem Ausstellerausweis betreten werden. Zu den übrigen Zeiten ist jeder Aussteller für seinen Stand selbst verantwortlich.

§ 4 Aufbau / Abbau

Der Aufbau der Stände kann ab Donnerstag, 22.04.2027 09:00 Uhr beginnen!

Für die Besucher des Gewerbezeltes gibt es eine abgesperrte Parkfläche hinter dem Zelt, von dort aus kann Be- und Entladen werden. Die Autos dürfen dort stehen bleiben. Hier zu beachten, dass die Notausgänge unbedingt freizuhalten sind. Der ungehinderte Zugang ist trotzdem zu gewährleisten. Aufbau-, Abbau-, Liefer- und Ladetätigkeiten sowie das Befahren des Marktgeländes sind während der Öffnungszeiten der Gewerbeschau und der Öffnungszeiten der Schausteller nicht gestattet.

Der Abbau der Stände kann ab Sonntag, 25.04.2027, frühestens ab 18:15 Uhr beginnen und muss am Montag, 26.04.2027 bis 17:00 Uhr abgeschlossen sein.

§ 5 Ordnung auf dem Markt / Standflächen / Gewerbezelte

Jede Standfläche im Gewerbezelt ist mit einem geeigneten Fußbodenbelag (Teppich, PVC, Laminat etc.) auszulegen. Für benötigte Seiten- und Rückwände der Stände hat der Standbetreiber selbst zu sorgen.

Die Grenzen der zugeteilten Plätze / beantragten Standflächen dürfen nicht überschritten werden. Eine nicht abgesprochene Erweiterung oder Überbauung der Standfläche ist nicht zulässig. Aufbauten, die die Platzoberfläche beschädigen, sind nicht zugelassen.

Jeder Standinhaber hat seinen Stand und die unmittelbare Umgebung sauber zu halten. Abfälle aller Art hat er in eigenen geeigneten Behältnissen zu sammeln und im bereitgestellten Müllcontainer zu entsorgen. Die Aufstellung von Lautsprechern und/oder Musikwiedergabegeräten bedarf der Zustimmung und sind im Übrigen so aufzustellen und zu betreiben, dass andere Teilnehmer nicht gestört oder belästigt werden. Zeltwände dürfen während der Öffnungs- und Bewachungszeiten nicht demontiert oder eingerissen werden.

§ 6 Marktaufsicht / Kontrolle

Die Marktaufsicht wird von den Beauftragten des Veranstalters (Gemeinde Hille / WBG Hille) wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen sind.

§ 7 Stromversorgung / Beleuchtung

Für die Stromversorgung werden sogenannte „Unterverteilungen“ bereitgestellt. Für die Zuleitungskabel (Verlängerungen, Kabeltrommeln) zu den Ständen hat jeder Standinhaber selbst zu sorgen. Notwendige Kabel dürfen nicht über Verkehrswege verlegt werden. Hängende Kabel über Verkehrswege dürfen eine freie Höhe von 2,5 Meter nicht unterschreiten. Alle verwendeten Kabel, Mehrfachsteckdosen und Geräte müssen geltenden Bestimmungen (VDE, GS,...) entsprechen (keine Eigenkonstruktionen). Für eine ausreichende Beleuchtung der Stände hat jeder Standinhaber selbst zu sorgen.

§ 8 Haftungsregelungen

Das Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Der Veranstalter haftet nicht für Personen-, Sach-, oder Vermögensschaden. Mit der Zuteilung / mit dem Beziehen von Standplätzen entsteht kein Verwahrungs- oder Bewachungsvertrag.

Die Versicherung der Geschäfte / der Stände und der lagernden Waren usw. gegen Feuerschäden, Diebstahl, Witterungseinflüssen, Haftpflicht usw. ist grundsätzlich Sache des Standbetreibers. In gleicher Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge mit und ohne Ware ausgeschlossen.

Die Marktbesicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Marktordnung ergeben.

Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung und Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes durch bauliche Veränderungen, Ausbesserungen oder sonstige notwendige Maßnahmen im Marktbereich steht den Marktbesickern nicht zu.

Bei Bedarf erhalten Sie weitere Informationen von der Gemeinde Hille.

WBG Hille mbH
Der Geschäftsführer